

# **BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG**

## **Abwasserzweckverband Aken (Elbe)**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) und §§ 2, 5, 6, 8, 13, 13a, 13b, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **ABSCHNITT I**

#### **§ 1** **Abgabenerhebung**

Der Abwasserzweckverband Aken (Elbe), nachfolgend Verband genannt, erhebt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung

- (1) Anschlussbeiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Entwässerungsanlage (Herstellungsbeiträge),
- (2) Erstattungsbeiträge für die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlusskosten) und
- (3) Benutzungsgebühren für die Benutzung der zentralen und dezentralen Entwässerungsanlage (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).

### **ABSCHNITT II** **Beiträge**

#### **§ 2** **Grundsatz**

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Entwässerungsanlage Beiträge von den Beitragspflichtigen, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Beitrag deckt nicht die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses.

#### **§ 3** **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitrag wird für Grundstücke erhoben, die an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - (a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - (b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
  - (c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten dann als einheitliches Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar oder wirtschaftlich nutzbar sind oder gemeinsam bebaut oder wirtschaftlich genutzt werden und die Anwendung des Buchgrundstücksbegriffes grob unangemessen wäre. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen (§ 6b KAG-LSA).

#### **§ 4**

#### **Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

#### **§ 5**

#### **Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.  
Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig.  
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688).

#### **§ 6**

#### **Beitragsmaßstab**

Der Beitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung, unter Berücksichtigung der folgenden Paragraphen, aus dem Produkt von Beitragssatz (s. § 7) und einer nutzungsbezogenen Beitragsfläche (s. § 8) berechnet.

## § 7 Beitragsatz

Der Beitragsatz für die Herstellung der zentralen Entwässerungsanlage beträgt:  
.....**2,30 Euro/m<sup>2</sup>**.....der beitragspflichtigen Fläche.

## § 8 Beitragsfläche

- (1) Maßstab für die Beitragsfläche ist die Grundstücksfläche, die mit einem Prozentsatz, entsprechend der Zahl der Vollgeschosse, vervielfältigt wird.
- (2) Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Beitragsfläche werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss weitere 30 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (3) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, wird bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken und Grundstücken, die in sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) liegen und entsprechend genutzt werden, je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (4) Als Grundstücksfläche gilt:
  - (a) bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - (b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen und die mit der Restfläche
    - ba) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die gesamte Fläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
    - bb) im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - (c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die
    - ca) insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 35 m verläuft,
    - cb) mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum

Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 35 m verläuft,

- (d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben b) bb), c) ca) und c) cb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von c) ca) und c) cb) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - (e) bei Grundstücken, für die die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für Landwirtschaft, Sportplätze, Dauerkleingärten, Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 65 v.H. der Grundstücksfläche,
  - (f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
  - (g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
  - (h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher usw.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht, wobei Flächen außer Betracht bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
- (a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - (b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet; bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 2,8 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet,
  - (c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - (d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage bestimmt ist, wenn
    - für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhaus festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - sie in anderen Baugebieten liegen, die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzten und/oder tatsächlich vorhandenen (§ 34 BauGB) Vollgeschosse,
- (e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- (f) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- (g) bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl nach Buchstabe b) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlichen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Buchstabe b),
- (h) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
- (i) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Zahl der Vollgeschosse, die durch die Fachplanung festgesetzt ist, sonst die höchstzulässige Zahl.
- (j) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Entwässerungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben beitragsfrei. Dies geschieht dadurch, dass der Faktor entsprechend der Vollgeschosszahl hinsichtlich der Nebengebäude unberücksichtigt bleibt. Die Regelung gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.
- (6) Übergroße Wohngrundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend zu Wohnzwecken dienen, werden nur begrenzt zur Veranlagung herangezogen. Als übergroß gelten mindestens solche Wohngrundstücke, die 30 % oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Mit einer im Verbandsgebiet befindlichen Durchschnittsgröße von 1.258 m<sup>2</sup> werden damit Wohngrundstücke nur bis zu einer relevanten Beitragsfläche von 1.635 m<sup>2</sup> herangezogen. Der 1.635 m<sup>2</sup> übersteigende Flächenanteil wird mit 20 % in Ansatz gebracht.
- (7) Grundstücke, die mit einer Kirche bebaut sind, werden mit 20 v. H. der Grundstücksfläche zur Berechnung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages herangezogen.

## § 9

### Vorausleistungen

Der Verband kann auf Beschluss der Verbandsversammlung, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde, bei Grundstücken Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

Es ist davon auszugehen, dass das Grundstück innerhalb von 2 Jahren nach der Erhebung erschlossen ist.

### **ABSCHNITT III**

#### **Grundstücksanschluss**

#### **§ 10**

#### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen sind dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. § 5 und § 9 gelten entsprechend.

### **ABSCHNITT IV**

#### **Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 11**

#### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag (Abschnitt II) und die Erstattungskosten (Abschnitt III) werden jeweils durch Bescheide festgesetzt und zwei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Durch den Beitragspflichtigen kann die Zahlung der Gesamtschuld auf eigenen Wunsch in Raten gestaffelt werden:
  - a) Wohngrundstücke
    - 1. Jahr, Grundbetrag 40 % der Gesamtschuld mindestens jedoch 2.000,00 Euro
    - 3 Folgejahre, Teilbeträge zu je 20 % der Gesamtschuld
  - b) gewerbliche Grundstücke
    - 1. Jahr, Grundbetrag 30 % der Gesamtschuld
    - 5 Folgejahre, Teilbeträge zu je 14 % der Gesamtschuld
- (3) Gemäß Abgabenordnung erfolgt dabei eine Verzinsung von 2 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB (§§ 234 Abs. 1, 238 Abs. 1 AO i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5b KAG LSA).

#### **§ 12**

#### **Billigkeitsregelung**

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einbeziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218, 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend und mit den Maßgaben des § 13 Abs. 1 KAG LSA.

- (2) Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn
- a) die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
  - b) die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.
- (3) Der Betrag ist auch zinslos zu stunden, solange
- a) Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1993 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146), genutzt werden oder
  - b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- (4) Der Verband kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach Abschnitt II in Form einer Rente gezahlt wird.

## **ABSCHNITT V**

### **Abwassergebühren**

#### **§ 13**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung werden Grundgebühren und mengenabhängige Einleitungsgebühren erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung werden Beseitigungsgebühren erhoben.

#### **§ 14**

#### **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, je Wohneinheit erhoben. Der Verband ist berechtigt, die Anzahl der Wohneinheiten zu schätzen, wenn diese vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und auf andere Weise nicht ermittelt werden konnte.
- (2) Die Wohneinheit ist eine abgeschlossene Wohnung, bei der folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) bauliche Trennung durch Wände und Decken von anderen benachbarten Wohnungen und Räumen,
  - b) eigener Zugang über ein Treppenhaus (Wohnungseingangstüren) oder direkt ins Freie (Haustüren),
  - c) ermöglicht die Führung eines Haushaltes mit stets einer Küche oder Kochnische sowie Wasserversorgung, Abguss und Toilette.
- (3) Für jede abgrenzbare Wohnung auf nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken wird eine Grundgebühr nach Wohneinheiten erhoben.

- (4) Die Grundgebühr beträgt je angeschlossene Wohneinheit **9,95 Euro/Monat**.
- (5) Für gewerbliche und andere nicht zu Wohnzwecken genutzten Verbrauchsstellen wird die Grundgebühr nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss:

Bezeichnung neu	Bezeichnung alt	
bis Q3 4	bis Qn 2,5	9,95 EURO/Monat
bis Q3 10	bis Qn 6	24,00 EURO/Monat
bis Q3 16	bis Qn 10	40,00 EURO/Monat
bis Q3 25	bis Qn 15	60,00 EURO/Monat
bis Q3 63	bis Qn 40	160,00 EURO/Monat
bis Q3 100	bis Qn 60	240,00 EURO/Monat
bis Q3 240	bis Qn 150	600,00 EURO/Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermenge aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

## § 15 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Abwassermenge berechnet, welche der zentralen Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird, dabei ist die Berechnungseinheit 1 Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Entsorgung des Abwassers über die zentrale Entwässerungsanlage beträgt die Gebühr einheitlich im Verbandsgebiet: **2,97 Euro / m<sup>3</sup>**
- (3) Als in die zentrale Entwässerungsanlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge. Diese Wassermengen sind ebenfalls durch Wasserzähler zu ermitteln. Die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung. Der Nachweis der zugeführten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der drei Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.



Ist kein Wasserzähler vorhanden oder wird bei vorhandenem Wasserzähler weiteres Schmutzwasser oder Grund-, Quell-, Drainage- oder Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung des Verbandes eingeleitet, wird die eingeleitete Menge durch den Verband geschätzt.

- (5) Die Wassermengen nach Absatz 3 Buchst. a), b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats mitzuteilen. Der Nachweis hat, sofern eine Messung mit Wasserzähler erfolgt, mit einem gut lesbaren Foto zu erfolgen, im Übrigen mit prüfbar anderen Unterlagen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Anlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Dabei können jeweils nur die im Erhebungszeitraum nach § 19 abgesetzten Mengen von der in diesem Erhebungszeitraum ermittelten Wassermenge abgesetzt werden. Erfolgt in einem Jahr keine Meldung einer Absatzmenge, sondern in einem späteren Jahr, wird nicht die gesamte Absatzmenge anerkannt, sondern nur eine Jahresdurchschnittsmenge. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides schriftlich beim Verband zu stellen.
  - a) Der Nachweis nach Satz 1 kann grundsätzlich nur durch besondere, fest installierte Wasserzähler (Absetzzähler) geführt werden. Die neu angemeldeten sowie die ersetzten Absetzzähler werden vom Verband abgenommen und verplombt. Die zu diesem Zeitpunkt erfassten Zählerstände gelten als Anfangsstand. Wassermengen, die vor Abnahme durch den Verband gemessen wurden, werden nicht berücksichtigt.
  - b) Bei Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> im Jahr als nachgewiesen.
- (7) Die Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche oder in anderen Fällen nachweislich nicht in die öffentliche Anlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides schriftlich beim Verband zu stellen. Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der drei Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (8) Das in die zentrale Entwässerungsanlage gelangte Niederschlags- und Fremdwasser kann auf der Grundlage einer Vereinbarung vom Verband gegenüber der Mitgliedsgemeinde oder dem privaten Nutzer abgerechnet werden.
- (9) Im Rahmen der Auskunftspflicht hat, soweit sich der Verband bei der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung eines Dritten bedient, der Abgabepflichtige zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen (nach § 15 Abs. 1) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen oder über Datenträger übermitteln lässt. Für das Verbandsgebiet des Verbandes sind dies:
  1. Stadtwerke Aken
  2. Midewa mbH
  3. Städtische Werke Magdeburg

## **§ 16 Beseitigungsgebühr**

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Entsorgungsmenge des entnommenen Schmutzwassers bzw. des entnommenen Fäkalschlammes berechnet, welches von den nicht zentral angeschlossenen Grundstücken nach Maßgabe des Verbandes abtransportiert wird.

Berechnungseinheit für die Beseitigungsgebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser bzw. 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm. Die Abwassermenge wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt oder nach Raumgröße der dezentralen Anlage berechnet. Die jeweilige Entsorgungsmenge ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich zu bestätigen.

- (2) Die Gebühr beträgt einheitlich im Verbandsgebiet für
  - a) Abwasser aus einer abflusslosen Grube: **33,61 Euro/m<sup>3</sup>**
  - b) Fäkalschlamm aus Hauskleinkläranlage: **41,06 Euro/m<sup>3</sup>**

## § 17

### Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Einleitungsgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder ihr vom Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme.
- (2) Die Grundgebührenpflicht für zentral angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Verband teilt dem Gebührenpflichtigen diesen Tag mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenpflicht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 18

### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschildner. Gebührenschildner sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.  
Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes gebührenpflichtig.  
Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 30.01.2002 (BGBl. I S. 562).
- (3) Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenschild Tag genau zum Übergangstichtag auf den neuen Gebührenschildner über. Wenn der bisherige Gebührenschildner die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (4) Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr, sofern sie nicht selbst Gebührenschildner sind.

## **§ 19**

### **Erhebungszeitraum, Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung, Billigkeitsregelung**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen ermittelt wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.
- (2) Die Veranlagung der Gebührenpflichtigen zu Abwasserbeseitigungsgebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Heranziehungsbescheides für jeden Erhebungszeitraum.
- (3) Die Grund- und die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Auf die Gebührenschuld sind Vorauszahlungen aufgrund der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten, und zwar jeweils vierteljährlich gerechnet ab Bekanntgabe des Vorjahresbescheides. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (5) Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 20**

### **Auskunftspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

## **§ 21**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich die Abwassermenge im Laufe des Kalenderjahres um mehr als 50 v. H. gegenüber dem Vorjahr verändert, so hat der Gebührenpflichtige den Verband unverzüglich zu informieren.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
  - a) § 15 Abs. 3c) den Nachweis der zugeführten und/oder der zurückgehaltenen Wassermenge nicht erbringt,
  - b) § 15 Abs. 5 die Wassermengen nicht fristgemäß oder gar nicht anzeigt,
  - c) § 20 Abs. 1 keine Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist,
  - d) § 20 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  - e) § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht oder nicht fristgemäß schriftlich anzeigt,
  - f) § 21 Abs. 2 nicht anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen oder nicht anzeigt, wenn solche Anlagen geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 23 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 50, 51) i. V. m. §§ 53 – 59 des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2000 (GVBl. LSA, S. 594) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5,00 € und höchstens 500.000,- € angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten einer Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 07.01.2020 außer Kraft.

Aken (Elbe), 29.11.2022

**M. Bauer**  
Verbandsgeschäftsführer  
des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

- Siegel -